

PLZ, Ort	Datum
Telefon, Durchwahl (Nbst.)	Telefax
Sachbearbeiter/in	
Aktenzeichen (bitte immer angeben)	

**Anzeige über den Verlust eines Passes/Personalausweises/Passersatzes/Ausweisersatzes**

Familienname	Geburtsname
Vorname(n)	
Tag und Ort der Geburt	Staatsangehörigkeit
Anschrift der Hauptwohnung oder Aufenthaltsort	
Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung	

**Erklärung**

Angaben zur Bezeichnung des abhandengekommenen Ausweises: <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Ausweisersatz <sup>1</sup> <input type="checkbox"/> Passersatz <sup>2</sup>			
Ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Seriennummer
Zeit, Ort und Einzelheiten des Verlustes			
Dienststelle, bei der Diebstahls- oder andere Anzeige erstattet wurde, und deren Aktenzeichen:			

Mir ist bekannt, dass der Passbehörde / Personalausweisbehörde / Ausländerbehörde

- \* das Wiederauffinden des Ausweises anzuzeigen ist;
- \* ein wieder aufgefundener, von einer deutschen Behörde ausgestellter, ungültig gewordener Ausweis vorzulegen ist;
- \* ein wieder aufgefundener, von einer deutschen Behörde ausgestellter, noch gültiger Ausweis zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Ausweisen vorzulegen ist.

**Behlehung nach § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)**, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3.12.2013 (GBl. S. 314):

Die verlangten Angaben müssen gemacht werden

- \* bei deutschen Pässen nach § 15 Nr. 3 des Paßgesetzes (PaßG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.6.2015 (BGBl. I S. 970);
- \* bei Personalausweisen nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes (PAuswG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.6.2015 (BGBl. I S. 970);
- \* bei ausländischen Pässen usw. nach § 56 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 57 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8.4.2015 (BGBl. I S. 599).

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann eine Ordnungswidrigkeit insbesondere nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG, § 25 Abs. 2 Nr. 4 PaßG oder auch § 77 Nr. 3 oder 4 AufenthV darstellen und kann mit Geldbuße geahndet werden.

Die Daten werden an die zuständige Polizeidienststelle nach §§ 16, 15 Abs. 2 Nr. 2 und 8 LDSG in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert werden dürfen, vom 4.6.2010 (BGBl. I S. 716) übermittelt. Die Daten werden im INPOL-Fahndungssystem und im Schengener Informationssystem (SIS II) gespeichert, um eine missbräuchliche Nutzung des Dokuments zu erschweren. Deutsche Ausstellungsbehörden erhalten Kenntnis zur Aktualisierung des Pass-/Ausweisregisters.

Ort, Datum und Unterschrift der / des Anzeigenden
---

Diese Anzeige gilt als Bescheinigung bis zur Ausstellung des neuen Ausweises, längstens jedoch acht Wochen vom Tag der Ausstellung an gerechnet.<sup>3</sup>

Ort, Datum und Unterschrift sowie Amtsbezeichnung der / des Aufnehmenden	Dienstsiegel
--	--------------

<sup>1</sup> Bei ausländischen Staatsangehörigen; nur ankreuzen, wenn es sich um einen deutschen Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz –AufenthG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), § 55 AufenthV handelt.

<sup>2</sup> Die Art des Passersatzes im Sinne von §§ 3, 4 AufenthV ist bei ausländischen Staatsangehörigen anzugeben.

<sup>3</sup> Bei ausländischen Staatsangehörigen streichen.

# Anlage 1

## Zu Nummer 4.1 der VwV Ausweisverlust

An das  
 Polizeipräsidium  
 - Datenstation -

Abhanden gekommen durch Straftat,  
 Tatzeit (ggf. von bis)

Anhaltspunkte für missbräuchliche  
 Verwendung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Fahndungsnotierung	Ausschreibungsbehörde	Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde		
	Anlass der Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Ausweisverlust <input type="checkbox"/> Passverlust <input type="checkbox"/> Ausweisersatzverlust <input type="checkbox"/> Passersatzverlust		
	Zweck der Ausschreibung	Identitätsprüfung		
	Sachbearbeitende Polizeidienststelle	Aktenzeichen der Polizeidienststelle		
	Besondere Bearbeitungshinweise			
Erledigungsgrund	<input type="checkbox"/> sichergestellt / aufgefunden <input type="checkbox"/> entwertet / entstempelt <input type="checkbox"/> vernichtet <input type="checkbox"/> sonstige Erledigungsgründe		Erledigungsdatum	

### Bearbeitungsvermerke

1. Verlust gebucht	erledigt am	Zeichen
2. Ausstellende und ggf. örtlich zuständige Behörde benachrichtigt <sup>2)</sup>		
3. Datenstation benachrichtigt		
4. Neuer Personalausweis / Pass/ Ausweisersatz /Passersatz		
Nr. ausgestellt am von		
5. Polizeivollzugsdienst zwecks Ermittlungen eingeschaltet		
6. Sonstiges		

An <sup>2)</sup>

Im Auftrag

als Ausstellungsbehörde zur Kenntnis übersandt.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Gilt nicht bei ausländischen Pässen und ausländischen Passersatzpapieren.